

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 22. April 1861.)

Der Bundesrath ernannte den bisherigen schweiz. Vizeagenten in Neapel, Hrn. Henri Bourguignon, von Chilly (Waadt), zum schweizerischen Vizekonsul für Neapel.

(Vom 24. April 1861.)

Der Bundesrath hat gewählt:

- Hrn. Ferdinand Meyer, von Gottlieben (Thurgau), Postgehilfe in Glarus, als Kommiss und Telegraphist auf dem Postbureau Frauenfeld.
- " Jakob Willi, von Fislbach, in Dielsdorf (Zürich), als Posthalter und Briefträger am letztern Orte.
- " August Märk, von Narau, Postkommiss in Neuenburg, als Kommiss auf dem Postbureau Biel.
- " Georg Walther, Centralbahnbeamter, von und in Basel, als Adjunkt der Kreispostdirektion Basel.
- " Arnold Laur, Centralbahnbeamter, von und in Basel, als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel.
- " Joh. Georg Keller, von und in Basel, als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel.
- " Daniel Scheffer, von Neuenburg, Postverwalter in Locle, als Postkommiss am Bahnhofe in Neuenburg.
- " Rudolf Fäs, von Schöftland (Aargau), in Neuenburg, als Kommiss auf der Kreispostdirektion Neuenburg.
- " Edouard Blanc, Uhrenmacher, von und in Travers (Neuenburg), als Posthalter daselbst.
- " Joseph Meyer, von Laufenburg, Solleinnehmer in Miehen (Basel-Stadt), als Posthalter und Briefträger an letztem Orte.
- " Benedikt Mösch, alt-Friedensrichter, von und in Tril (Aargau), als Posthalter und Briefträger daselbst.
- " Jacques Desbaillets, von und in Chouilly (Genf), als Einnehmer bei der dortigen Neben Zollstätte.

Als Pulververkäufer sind patentirt worden:

- Hr. Karl Züllli, Negotiant, in Erlach (Bern);
 " Remigius Wagner, Büchsenmacher, in Stanz;
 " Alois Schürmann, Negotiant, in Sempach (Luzern);
 " Joh. Ulrich Kellerhals, Schlossermeister, in Dürnmühle (Bern);
 Frau Maria Freidel, in Besonaz, Gemeinde Collonge-Vellerive (Genf).

I n f e r a t e.

D e k a n n t m a c h u n g.

Um die Versendung kleinerer Beträge nach Sardinien und ganz Italien zu erleichtern, werden durch Verständigung mit der königlich-sardinischen Postverwaltung auf den 1. Mai 1861 die postamtlichen Geldanzweisungen eingeführt.

Dieser Einrichtung zufolge wird der Person, welche an einen Adressaten in Sardinien oder andern Theilen Italiens (einstweilen noch mit Ausnahme der Ortschaften unter päpstlicher Regierung und der beiden Sizilien) Beträge bis auf 100 Franken auszuzahlen hat, gegen Einzahlung des Betrags bei einem schweizerischen Postbureau eine Anweisung zu Gunsten des betreffenden Adressaten ausgestellt, welche dem letztern von dem Einzahler zu übersenden ist und auf Präsentation hin von dem italienischen Postamte gegen Quittungsertheilung ausbezahlt wird.

Den Anweisungnehmern ist zu empfehlen, den Brief, mit welchem sie die Anweisung versenden, mit ganz vollständiger und genauer Adresse zu versehen und, da die Werthdeklaration auf der Adresse nicht zulässig ist, unter Rekommandation (chargirt) dem Postbureau aufzugeben.

In gleicher Weise können die italienischen Postbureau auf alle schweizerischen Postbureau zu Gunsten hierseitiger Adressaten Anweisungen ausstellen, welche den letztern gegen Einlieferung der Anweisung und Quittungsertheilung bei jedem Postbureau ausbezahlt werden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1861
Date	
Data	
Seite	499-500
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 341

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.